

Bisherige Fassung	Neufassung ab 01.10.2023
<p>Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna (ohne Schwerte) über Leistungen für Kindertagespflege nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII, des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und des Kinderfördergesetzes (KiföG)</p>	<p>Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Kreis Unna</p> <p>Inhaltsverzeichnis</p> <p>Seite</p> <p>1. Voraussetzungen 3</p> <p>2. Gesetzliche Bestimmungen3</p> <p>3. Aufwändungsersatz 3</p> <p>4. Betreuung4</p> <p>5. Ausfallzeiten 5</p> <p>6. Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung5</p> <p>7. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson 6</p> <p>8. Fortbildungen 6</p> <p>9. Kostenbeiträge 6</p> <p>Schlussbestimmungen 6</p>
<p>1. Voraussetzungen</p> <p>Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitshilfe für Mitarbeiter*innen im Bereich der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, mit dem Ziel, auf Kreisebene für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Regelungen in der Kindertagespflege zu gewährleisten.</p> <p>Die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse bleiben unberührt.</p> <p>Wesentliche Änderungen sind im Interesse einer einheitlichen Regelung mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet abzustimmen.</p>	<p>1. Voraussetzungen</p> <p>Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für Akteurinnen und Akteure im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertagespflege, mit dem Ziel, auf Kreisebene für gleiche Gegebenheiten und Bedingungen einheitliche Regelungen in der Kindertagespflege zu gewährleisten.</p> <p>Die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse bleiben unberührt.</p> <p>Wesentliche Änderungen sind im Interesse einer einheitlichen Regelung mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet abzustimmen.</p>

2. Kindertagespflege

Kindertagespflege wird entsprechend den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), den §§ 2, 5, 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII sowie den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern und des Kinderförderungsgesetzes gewährt.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Die Richtlinien beruhen auf den gesetzlichen Bestimmungen zur Kindertagespflege gemäß:

Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz)

§ 21 Qualifikationsanforderungen

§ 22 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege und Verwendungsnachweis

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz)

Des Weiteren gelten die jeweiligen kommunalen Satzungen und Richtlinien.

2.1 Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 5,56 € ab dem 01.08.2020 gewährt. Die Erhöhung des Stundensatzes richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

3. Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Ab 01.08.2023 erhalten die Kindertagespflegepersonen einen Stundensatz in Höhe von 5,87 €. Die Erhöhung der laufenden Geldleistung richtet sich nach § 37 KiBiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten.

In Sonderfällen (z.B. Schichtdienst, Abweichung von mehr als 10%) können die ersten drei Betreuungsmonate (nach Eingewöhnung) spitz abgerechnet werden. Der dann zu entwickelnde Durchschnittswert der Betreuungszeiten kann dann als Richtwert für eine Pauschale an die Tagespflegeperson genutzt werden. Zusätzlich erhält jede Tagespflegeperson pro Kind und Betreuungswoche eine Stunde Aufwandsersatz für die mittelbare Betreuungsarbeit (z.B. Elterngespräche, Bildungsdokumentation, Einkäufe). Dieser Aufwandsersatz findet keine Anwendung bei Randzeiten und Vertretungen. Die Jugendämter behalten sich vor, in Einzelfällen (z.B. bei stark wechselnden Arbeitszeiten) weiterhin spitz abzurechnen.

Die Aufteilung in Förderleistung und Sachaufwand bemisst sich nach den Regelungen der Finanzämter bei der Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege. Das heißt zurzeit werden 3,68 € Förderleistungen und 1,88 € Sachaufwand je Kind je Stunde gezahlt.

Sofern im Einzelfall eine erhöhte Förderleistung für das zu betreuende Kind notwendig ist, wird der zu zahlende Betrag dem individuellen Erziehungs- und Betreuungsbedarf des Kindes angepasst.

Sollte die Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfinden, wird der Sachaufwand (Fahrkosten etc.) im Einzelfall ermittelt.

In Sonderfällen (z.B. Schichtdienst, Abweichung von mehr als 10%) können die ersten drei Betreuungsmonate (nach Eingewöhnung) spitz abgerechnet werden. Der zu entwickelnde Durchschnittswert der Betreuungszeiten kann als Richtwert für eine Pauschale an die Kindertagespflegeperson genutzt werden. Zusätzlich erhält jede Kindertagespflegeperson pro Kind und Betreuungswoche eine Stunde Aufwandsersatz für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (z.B. Elterngespräche, Bildungsdokumentation, Einkäufe). Dieser Aufwandsersatz findet keine Anwendung bei Randzeiten und Vertretungen. Die Jugendämter behalten sich vor, in Einzelfällen (z.B. bei stark wechselnden Arbeitszeiten) weiterhin spitz abzurechnen.

Die Aufteilung in Förderleistung und Sachaufwand bemisst sich nach den Regelungen der Finanzämter bei der Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege. Zur Bemessung der Steuerpflicht sollten der Stundenumfang sowie die auszahlenden Geldleistungen aus dem Bescheid ersichtlich sein.

Sofern im Einzelfall eine erhöhte Förderleistung für das zu betreuende Kind notwendig ist, wird der zu zahlende Betrag dem individuellen Erziehungs- und Betreuungsbedarf des Kindes angepasst. Wenn die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen zur Betreuung eines Kindes mit nachgewiesenem Förderbedarf erfüllt, erhält sie einen doppelten Stundensatz. Für jedes Kind mit Beeinträchtigung wird jeweils ein weiterer Platz in der Kindertagespflegestelle reduziert. Die Kindertagespflegeperson erhält, nach Bewilligung der Leistung der Eingliederungshilfe in der Kindertagespflege, eine Ausgleichszahlung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

<p>Vor Beginn der Betreuung wird der erforderliche Betreuungsumfang individuell mit den Eltern vereinbart und eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit festgelegt. Der Elternbeitrag wird in 5-Stunden-Schritten erhoben, soweit es die jeweilige Beitragssatzung zulässt. Ein Betreuungsbedarf über 35 Stunden ist grundsätzlich bei den örtlichen Jugendämtern nachzuweisen (z.B. mit Bescheinigungen durch Arbeitgeber, ASD etc.). Mit Blick auf das Kindeswohl wird grundsätzlich ein maximaler Wochen Betreuungsrahmen im U3 Bereich von 50 Stunden vereinbart. Zudem sollen maximal 12 Übernachtungen pro Monat möglich sein.</p> <p>Bei Randzeitenbetreuung: Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht. Die Randzeitenbestimmungen werden von jeder Kommune eigenverantwortlich geregelt.</p> <p>Die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten sind durch von Tagespflegeperson und Eltern unterschriebene entsprechende Nachweise (z.B. Stundenzettel, Gruppenbuch) zu dokumentieren und auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.</p> <p>Die sich aus der durchschnittlichen Betreuungszeit ergebende Geldleistung wird im gesamten Betreuungszeitraum monatlich ausgezahlt.</p>	<p>4. Betreuung Vor Beginn der Betreuung wird der erforderliche Betreuungsumfang individuell mit den Eltern vereinbart und eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit festgelegt. Der Elternbeitrag wird in 5-Stunden-Schritten erhoben, soweit es die jeweilige Satzung zulässt. Ein Betreuungsbedarf über 35 Stunden ist grundsätzlich bei den örtlichen Jugendämtern nachzuweisen (z.B. mit Bescheinigungen durch den Arbeitgeber oder des ASD). Mit Blick auf das Kindeswohl wird grundsätzlich ein maximaler Betreuungsrahmen im U-3 Bereich von 50 Wochenstunden bewilligt. Zudem sollen maximal 12 Übernachtungen pro Monat möglich sein.</p> <p>Ergänzende Kindertagesbetreuung: Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder und Schule) wird in Abzug gebracht. Bestimmungen werden von jeder Kommune eigenverantwortlich erbracht.</p> <p>Für die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten sind entsprechende Nachweise zu erstellen und auf Verlangen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Diese Nachweise sind sowohl von den Personensorgeberechtigten als auch den Kindertagespflegepersonen zu unterschreiben. Die sich aus der durchschnittlichen Betreuungszeit ergebende laufende Geldleistung wird im gesamten Betreuungszeitraum monatlich ausgezahlt.</p>
<p>Den Tagespflegepersonen wird für eine betreuungsfreie Zeit (einschließlich Krankentage) von insgesamt sechs Wochen pro Betreuungsjahr der Aufwendungsersatz weitergezahlt.</p>	<p>5. Ausfallzeiten Den Kindertagespflegepersonen wird für eine betreuungsfreie Zeit (einschließlich Krankentage) von insgesamt 30 Tage bei einer Anzahl von fünf Betreuungstagen, pro Kalenderjahr der Aufwendungsersatz weitergezahlt.</p>

Jede Tagespflegeperson muss spätestens zum Stichtag 31.12. eines Jahres, eine betreuungsfreie Zeit von maximal drei Wochen am Stück für das kommende Jahr festlegen und die Zeiten verbindlich an die Fachberatung mitteilen. Allen Familien, mit denen neue Betreuungsverträge geschlossen werden bzw. mit denen Verträge bestehen, muss die Tagespflegeperson diesen „urlaubsbedingten“ Ausfall frühzeitig mitteilen. Eltern werden angehalten, sich mit ihrer Urlaubsplanung frühzeitig an das Betreuungsangebot der Kindertagespflege anzupassen. Bei Ausnahmen, wie z.B. der Beginn einer neuen Beschäftigung usw. muss und kann in Absprache mit dem Jugendamt individuell entschieden werden. Hierbei soll eine Doppelfinanzierung durch Vertretung vermieden werden.

Krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson werden zukünftig ab dem ersten Tag der Fachberatung gemeldet und mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt (mit Beginn des vierten Tages) bescheinigt. Die Bescheinigungen werden von der Fachberatung nicht eingesehen, können aber für eine eventuelle stichpunktartige Klärung vom jeweiligen Jugendamt eingefordert werden und müssen dementsprechend zwei Jahre aufbewahrt werden. Zur Bemessung der Steuerpflicht sollten der Stundenumfang sowie die auszahlenden Geldleistungen aus dem Bescheid für das Betreuungsjahr ersichtlich sein.

Nach einer ununterbrochenen maximalen sechswöchigen Abwesenheit des Kindes kann sich die zuständige Fachberatung bzw. das Jugendamt nach Abklärung des Abwesenheitsgrundes eventuell gegen eine Weiterbewilligung der Tagespflege aussprechen. Die laufende Geldleistung wird bei Abwesenheit der Kinder (z.B. bei Krankheit) weiter gewährt.

Jede Kindertagespflegeperson muss spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres, eine betreuungsfreie Zeit von drei Wochen für das kommende Jahr festlegen und die Zeiten verbindlich an die Fachberatung mitteilen. Alle Familien, mit denen neue Betreuungsverträge geschlossen werden bzw. mit denen Verträge bestehen, müssen von der Kindertagespflegeperson über diesen Ausfall von der Kindertagespflegeperson frühzeitig informiert werden. Personensorgeberechtigten werden angehalten, sich mit ihrer Urlaubsplanung frühzeitig an das Betreuungsangebot der Kindertagespflege anzupassen. Bei Ausnahmen, wie z.B. der Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses o.ä. muss und kann in Absprache mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger individuell entschieden werden. Hierbei soll vorrangig eine Doppelfinanzierung durch Vertretung vermieden werden.

Bei Abwesenheit der Kinder, wird die laufende Geldleistung weiter gewährt. Nach einer ununterbrochenen maximalen sechswöchigen Abwesenheit des Kindes kann sich die zuständige Fachberatung, nach Abklärung des Abwesenheitsgrundes, eventuell gegen eine Weiterbewilligung der Kindertagespflege aussprechen.

2.2. Altersvorsorge sowie Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsschutz

Sofern die Tagespflegeperson aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte aus der Tagespflege rentenversicherungspflichtig wird, ist die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten.

Soweit die Tagespflegepersonen nicht rentenversicherungspflichtig sind, werden auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich übernommen.

Ebenso wird der Tagespflegeperson die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, soweit aufgrund der Höhe der Einkünfte aus der Kindertagespflege keine Familienversicherung möglich ist. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, der jeweilige Jahresbeitrag der BGW für eine Unfallversicherung übernommen.

6. Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung

Sofern die Kindertagespflegeperson aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte aus der Kindertagespflege rentenversicherungspflichtig wird, ist die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten. Soweit die Kindertagespflegeperson nicht rentenversicherungspflichtig ist, werden auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich übernommen.

Ebenso wird der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, sofern aufgrund der Höhe der Einkünfte aus der Kindertagespflege keine Familienversicherung möglich ist. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, der jeweilige Jahresbeitrag der Berufsgenossenschaft der für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) für eine Unfallversicherung übernommen.

Die Kosten für Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung werden vom zuständigen Jugendamt getragen, bei dem die Kindertagespflegeperson erstmalig tätig wird. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die für mehrere Jugendämter parallel tätig sind. Sollte der Einsatz bei dem Jugendamt, bei dem die Kindertagespflegeperson erstmalig tätig wurde, beendet sein, wechselt die Erstattungspflicht für Renten-, Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung entsprechend zu dem Jugendamt im Kreis Unna, für das die Kindertagespflegeperson dann tätig ist. Erstattungen untereinander sind nicht vorgesehen.

2.3. Qualifizierung

Jede Kindertagespflegeperson muss eine Qualifizierung zur Kindertagespflege absolvieren. Die Kosten der vom Jugendamt vermittelten Qualifizierungsmaßnahme mit Ausnahme des Erste-Hilfe-Kurses werden nach erfolgreichem Abschluss vom Jugendamt übernommen, sofern die Tagespflegeperson für das Jugendamt tätig wird.

7. Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson

Jede Kindertagespflegeperson, die erstmalig ihre Tätigkeit aufnimmt, muss eine Qualifizierung gemäß des *Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege* (QHB) absolvieren. Die Qualifizierung umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Sozialpädagogische Fachkräfte, die erstmalig tätig werden, müssen einen Nachweis von vertieften Kenntnissen im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten erbringen.

Für Teilnehmende der Qualifizierung entsteht ein finanzieller Eigenanteil. Dieser kann bei dem jeweiligen zuständigen Jugendamt erfragt werden.

Kosten, die über den Eigenanteil hinausgehen übernimmt nach erfolgreichem Abschluss das zuständige Jugendamt, mit Ausnahme des Erste-Hilfe-Kurses.

Die Zeit der Fortbildungen wird nicht als „Arbeitszeit“ anerkannt und damit auch nicht vergütet. Die Kindertagespflegepersonen müssen jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens 5 Stunden wahrnehmen. Fortbildungen werden in der Regel von allen Fachberatungsstellen angeboten. Die Stunden für die Teilnahme an diesen für die KTP-Personen kostenfreien Fortbildungsveranstaltungen werden nicht vergütet. Nehmen KTP-Personen externe Fortbildungen wahr, werden diese Kosten nicht übernommen und auch nicht als Arbeitszeit anerkannt.

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung über die Belehrung im Bereich Lebensmittelhygiene nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorzulegen. Die Kosten für die Belehrung tragen die Kindertagespflegepersonen. Die Kosten für Altersvorsorge / Unfallversicherung / Krankenversicherung / Qualifizierung werden von dem Jugendamt im

8. Fortbildungen

Gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz müssen Kindertagespflegepersonen jährlich Fortbildungsangebote von mindestens fünf Stunden wahrnehmen.

Fortbildungen werden in der Regel von allen Fachberatungsstellen angeboten. Die von den Fachberatungsstellen angebotenen Fortbildungen sind i.d.R. kostenfrei und werden nicht vergütet. Nehmen Kindertagespflegepersonen externe Fortbildungen wahr, werden diese Kosten nicht übernommen und ebenfalls nicht vergütet.

<p>Kreis Unna getragen, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wird. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die für mehrere Jugendämter parallel tätig werden. Sollte der Einsatz bei dem Jugendamt, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wurde, beendet sein, wechselt die Erstattungspflicht für Altersvorsorge, Unfallversicherung und Krankenversicherung entsprechend zu dem Jugendamt im Kreis Unna, für das die Tagespflegeperson dann tätig ist. Erstattungen untereinander sind nicht vorgesehen.</p>	<p>(siehe Regelung unter 6.)</p>
<p>2.4. Kostenbeiträge Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des KiBiz sowie der jeweiligen Satzung über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung.</p>	<p>9. Kostenbeiträge Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des KiBiz sowie der jeweiligen örtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung.</p>
<p>3. Schlussbestimmungen Der Rat der Stadt Bergkamen hat diese Richtlinien in der Sitzung am 08.12.2022 beschlossen. <i>(Inhaltliche Bestätigung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses vom 08.09.2020)</i> Die Richtlinien treten zum 01.08.2020 in Kraft.</p>	<p>Schlussbestimmungen Der Rat der Stadt Bergkamen hat diese Richtlinien in der Sitzung am _____ beschlossen. Die Richtlinien treten zum 01.10.2023 in Kraft.</p>